



Zentrum Bayern Familie und Soziales Amt für öffentlich-rechtliche-Unterbringung



Zentrum Bayern Familie und Soziales
Amt für öffentlich-rechtliche Unterbringung
Reimlinger Str. 2 – 4 86720 Nördlingen

Name
Wiedenmann Manuela

Telefon
0049 9081 2503 700

Telefax
0049 9081 2503 699

E-Mail
afoeru@zbfs.bayern.de

[s. Adressatenliste]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben
ZBFS-XI/1-11.306-1/6/99

Datum
03.06.2020

Vollzug öffentlich-rechtlicher Unterbringungen in somatischen Krankenhäusern und Kliniken in privatrechtlicher Trägerschaft

Anlagen:

- Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG)
- vorläufige Verwaltungsvorschriften zum BayPsychKHG (VVBayPsychKHG)
- Infoblatt für somatische Krankenhäuser und Kliniken - Beleihung und Bestellung nach dem BayPsychKHG
- Antwortformular

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Inkrafttreten des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (BayPsychKHG) hat das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) mit der Abteilung des Amtes für öffentlich-rechtliche Unterbringung (AförU) zum 1. Januar 2019 die Fachaufsicht für Unterbringungen nach diesem Gesetz übernommen.

Eine Person kann ohne oder gegen ihren Willen öffentlich-rechtlich untergebracht werden, wenn sie auf Grund einer psychischen Störung, insbesondere Erkrankung,

sich selbst, Rechtsgüter anderer oder das Allgemeinwohl gefährdet und ihre Einsichts- und Steuerungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist.

Grundsätzlich erfolgt die öffentlich-rechtliche Unterbringung in psychiatrischen Krankenhäusern und Kliniken. Die Unterbringung nach diesem Gesetz kann aber auch in sonstigen Krankenhäusern und Kliniken erfolgen (Art. 8 Abs. 1 BayPsychKHG). Bei somatisch schwer kranken Personen kann die Unterbringung beispielsweise auch in einem somatischen Krankenhaus vollzogen werden. Hierdurch soll die flächendeckende Versorgung für Menschen mit Unterbringungsbedürfnis und gleichzeitigem akuten somatischen Behandlungsbedarf sichergestellt werden.

Die Unterbringung in einer nicht-psychiatrischen Klinik soll selbstverständlich nur dann erfolgen, wenn neben der Unterbringungsbedürftigkeit der somatische Behandlungsbedarf im Vordergrund steht und nicht von einer psychiatrischen Einrichtung gedeckt werden kann.

Der Vollzug der öffentlich-rechtlichen Unterbringung ist eine hoheitliche Aufgabe. Hoheitliche Aufgaben dürfen nur von Angehörigen des öffentlichen Dienstes ausgeübt werden. Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft, die nicht in privatrechtlicher Rechtsform betrieben werden (Kommunalunternehmen, Regiebetriebe) erfüllen diese Voraussetzungen. Dagegen müssen Einrichtungen, die in privater Trägerschaft stehen oder in privatrechtlicher Rechtsform betrieben werden (z.B. gGmbH) beliehen werden, um hoheitliche Befugnisse ausüben zu können.

Derzeit gelten gem. Nr. 8.2.4.2 der vorläufigen Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (VVBayPsychKHG) alle somatischen Krankenhäuser und Kliniken als beliehen und die ärztlichen Leitungen der Einrichtungen sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter als bestellt für die Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Unterbringung.

Diese Regelung wurde damals im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens getroffen, um zu verhindern, dass die flächendeckende somatische Versorgung öffentlich-rechtlich untergebrachter Personen wegfällt.

Das Amt für öffentlich-rechtliche Unterbringung erarbeitet derzeit den Entwurf der endgültigen Verwaltungsvorschriften. Die vorläufige Regelung „gelten als beliehen“ soll dabei durch eine rechtssichere Regelung ersetzt werden, die wie folgt differenziert:

Während alle somatischen Krankenhäuser und Kliniken, die in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft stehen und dabei nicht in privatrechtlicher Rechtsform betrieben werden, ohnehin zum Vollzug der öffentlich-rechtlichen Unterbringung berechtigt und verpflichtet sind, müssen Einrichtungen, die in privater Trägerschaft stehen bzw. in privatrechtlicher Rechtsform betrieben werden, in

einem Hoheitsakt beliehen werden, um hoheitliche Befugnisse nach dem BayPsychKHG ausüben zu dürfen.

Ihre Einrichtung steht in privatrechtlicher Trägerschaft und müsste daher vom Amt für öffentlich-rechtliche Unterbringung für die Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Unterbringung beliehen werden und die ärztliche Leitung der Einrichtungen sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestellt werden.

Die Entscheidung für oder gegen eine Beleihung liegt im Ermessen des Einrichtungsträgers. Wir appellieren aber an Sie, im Sinne einer bestmöglichen und flächendeckenden Versorgung der Patientinnen und Patienten, sich für eine Beleihung zu entscheiden. Für Ihre Entscheidung bitten wir Sie, insbesondere folgende Punkte abzuwägen:

Vielfach funktioniert bereits jetzt die Zusammenarbeit psychiatrischer und somatischer Kliniken in der umfassenden Versorgung psychisch kranker Menschen sehr gut, und zwar unabhängig davon, ob und wenn ja auf welcher Rechtsgrundlage (BayPsychKHG, BGB) diese untergebracht sind. Perspektivisch sollen bayernweit Netzwerke und Kommunikationsstrukturen zwischen psychiatrischen und somatischen Häusern geschaffen werden, durch die nicht nur die psychiatrischen Häuser von der besseren somatischen Versorgung der nach BayPsychKHG Untergebrachten, sondern auch die somatischen Einrichtungen durch bessere und schnellere Möglichkeiten einer psychiatrischen Konsil-Behandlung und letzten Endes v.a. alle Patientinnen und Patienten profitieren werden

Wir weisen darauf hin, dass – sollten Sie sich gegen eine Beleihung entscheiden - künftig dort bereits aus Rechtsgründen keine nach BayPsychKHG untergebrachten Personen mehr in der Einrichtung somatisch behandelt werden dürfen, sodass dieser Patientenkreis wegfallen wird. Dies wird auch die Akutversorgung unterzubringender Personen betreffen.

Die Anwendbarkeit des BayPsychKHG trägt vor allem auch zur Rechtssicherheit bei. Insbesondere im Bereich der Zwangsmaßnahmen bietet das BayPsychKHG den Ärztinnen und Ärzten und Pflegenden den aktuellen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechende Rechtsgrundlagen. Soweit zum Beispiel in der Praxis gelegentlich § 34 StGB als „Rechtsgrundlage“ für eine erforderliche Fixierung herangezogen wird, ist darauf hinzuweisen, dass diese Norm zwar ggf. die Strafbarkeit des ärztlichen Handelns beseitigen kann, jedoch keine Rechtsgrundlage für einen solchen Grundrechtseingriff in die Rechte des Patienten/der Patientin dar-

stellt. Hier kann das BayPsychKHG mit seinen Befugnissen eine Klarstellung in einem mit Haftungsrisiken verbundenen Graubereich bieten.

Zudem besteht die Möglichkeit für die fachliche Leitung der Einrichtung, eine sofortig vorläufige Unterbringung gemäß Art. 13 BayPsychKHG anzuordnen, wenn sich die betroffene Person bereits in der somatischen Einrichtung befindet und unvorhergesehen ein Unterbringungsbedürfnis nach BayPsychKHG auftritt (etwa, weil die behandlungsbedürftige Person die Klinik verlassen möchte).

Der Vollzug der öffentlich-rechtlichen Unterbringung bringt aber auch Verpflichtungen mit sich, die zu beachten sind. Denn sofern in Ihrer Einrichtung eine öffentlich-rechtliche Unterbringung vollzogen wird, unterliegt für diesen Fall der Träger, die Einrichtung und die zur Durchführung der Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Unterbringung in der Einrichtung eingesetzte Personal bei ihrer Aufgabenwahrnehmung den Bestimmungen des BayPsychKHG, den zur Durchführung des BayPsychKHG erlassenen Verwaltungsvorschriften (VVBayPsychKHG) und den Weisungen der Fachaufsichtsbehörde. Dabei ist vor allem zu beachten, dass

- die Unterbringung gemäß den Vorgaben des BayPsychKHG zu gestalten ist. Die Behandlung muss dabei auch die Ziele der Unterbringung (vgl. Art. 6 BayPsychKHG) erfüllen können.
- alle Mitteilungspflichten entsprechend dem BayPsychKHG an das Gericht, die Kreisverwaltungsbehörde und die Polizei zu erfüllen sind (vgl. insbesondere Art. 14 Abs. 4 Satz 2 bis 5, Art. 14 Abs. 5 Satz 1 und 2, Art. 14 Abs. 6 Satz 2, Art. 16 Abs. 2 Satz 2, Art. 16 Abs. 3 Satz 2, Art. 26 Abs. 5, Art. 27 Abs. 1, 4 und 5 BayPsychKHG).
- nach Anordnung einer sofortig vorläufigen Unterbringung gemäß Art. 13 BayPsychKHG das Verfahren nach Art. 14 BayPsychKHG einzuhalten ist. Insbesondere sind die Meldepflichten an das Gericht und an die Kreisverwaltungsbehörde gemäß Art. 14 Abs. 1 BayPsychKHG zu beachten.
- die Träger und die somatischen Einrichtungen bezüglich der öffentlich-rechtlichen Unterbringung der Fachaufsicht des AförU gemäß Art. 10 BayPsychKHG unterstehen. Dabei ist der Träger verpflichtet, der Fachaufsicht Auskunft in allen Angelegenheiten der öffentlich-rechtlichen Unterbringung zu geben und ihr jederzeit ein Zugangs- und Kontrollrecht zu allen Räumlichkeiten und Einrichtungen zu gewähren. Die Fachaufsicht ist berechtigt, Einsicht in Dokumente und Patientenakten zu nehmen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

- die Unterbringungen, Zwangsbehandlungen und Zwangsfixierungen nach dem BayPsychKHG gemäß Art. 33 BayPsychKHG im anonymisierten Melderegister in anonymisierter Form zu erfassen sind und jährlich der Fachaufsichtsbehörde zu melden sind.
- gewährleistet sein muss, dass die untergebrachten Personen entsprechend ihres Belastungserprobungsstatus und der Form der Unterbringung (Art. 26 Abs. 1 und 2 BayPsychKHG) die Einrichtung nicht unberechtigt verlassen können.
- die betroffenen Personen bei der Aufnahme über ihre Rechte und Pflichten gemäß Art. 18 Abs. 1 BayPsychKHG zu unterrichten sind.
- die Regelungen über Zwangsmaßnahmen einzuhalten sind. Zwangsbehandlungen nach Art. 20 Abs. 3 BayPsychKHG sind nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Art. 20 Abs. 3 und 4 BayPsychKHG erfüllt sind. Zudem unterliegen sie dem Richtervorbehalt gemäß Art. 20 Abs. 5 BayPsychKHG. Für die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen ist Art. 29 BayPsychKHG zu beachten. Demnach unterliegen freiheitsentziehende Maßnahmen, wie bspw. Fixierungen, gemäß Art. 29 Abs. 8 und 9 BayPsychKHG dem Richtervorbehalt und müssen gemäß Art. 29 Abs. 6 BayPsychKHG durch eine Ärztin oder einen Arzt angeordnet werden.
- Eine schriftliche Kooperationsvereinbarung/ Konsilvereinbarung mit einer psychiatrischen Klinik oder einer niedergelassenen Psychiaterin/einem niedergelassenen Psychiater zur Gewährleistung der psychiatrischen Versorgung abzuschließen ist.

Laut Nr. 37.2.1 des Entwurfs der endgültigen Verwaltungsvorschriften sind dagegen Besuche der Besuchskommissionen (Art. 37 BayPsychKHG) in somatischen Krankenhäusern nicht vorgesehen.

Uns ist bewusst, dass sich der Katalog der „Verpflichtungen“ auf den ersten Blick sehr umfassend anhören mag. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass im Bereich der öffentlich-rechtlichen Unterbringung letztlich staatlich angeordnete Freiheitsentziehung mit einem Therapieauftrag kombiniert wird und sich die untergebrachten Personen eben nicht freiwillig in stationäre Behandlung begeben. Im Vordergrund steht jedoch, wie bei jeder stationären Behandlung, die Versorgung und das Wohl der Patienten/der Patientin und die Wahrung ihrer Rechte in der Situation der Unterbringung.

Wir bieten Ihnen gerne unsere Unterstützung für alle Fragen rund um das Thema öffentlich-rechtliche Unterbringung an. Wir verstehen uns als primär beratende Fachaufsicht und wollen für alle Fragen im Zusammenhang mit dem BayPsychKHG ein niederschwelliger Ansprechpartner für Sie sein. Scheuen Sie sich bitte nicht, mit uns Kontakt aufzunehmen!

Wir bitten um Ihre Rückmeldung mittels beigefügtem Antwortformular innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Schreibens, ob Ihre Einrichtung auch weiterhin für die somatische Versorgung von öffentlich-rechtlich untergebrachten Personen zur Verfügung steht und deshalb eine Beleihung mit den erforderlichen hoheitlichen Befugnissen angestrebt wird. Bezüglich der Beleihung und der Bestellung wird das AförU dann gesondert auf Sie zukommen.

Wir freuen uns auf eine gute und konstruktive Zusammenarbeit und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Dr. Dorothea Gaudernack
Leiterin des Amts für öffentlich-rechtliche Unterbringun

